



Abfallgebührensatzung (AbfGS)

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz
vom 01.01.2023

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 4, 6, 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207), der §§ 3, 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) in Verbindung mit der Präambel und § 1 Abs. 3 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20. November 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12.08.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt der Satzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenschildner.....	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschild.....	4
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen	5
§ 5 Mindestleerungen	5
§ 6 Allgemeine Gebührensätze.....	6
§ 7 Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen	9
§ 8 Gebührenbescheid	10
§ 9 Vorausleistungen.....	10
§ 10 Fälligkeit	11
§ 11 Gebührenerstattung	11
§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	12
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Abfallwirtschaftssatzung des AZV über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz Bezug genommen wird, wird die Abkürzung „AbfWS“ verwendet.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen der AbfWS, sofern im Rahmen dieser Satzung keine davon abweichenden Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, die ausdrücklich von denen in der AbfWS abweichen sollen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des AZV innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz gelegener angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und/oder Gartenabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Umleerbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).

- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last gem. § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung gem. § 6 Abs. 1 sowie für Windeltonnen gem. § 6 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Absatz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.
- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
 - für zusätzliche Abfallsäcke und fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 6 Abs. 2 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - für Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch den AZV oder einem durch ihn beauftragten Dritten,
 - bei Selbstanlieferung mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls dem AZV zugegangen ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel dem AZV schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel dem AZV bekannt gegeben wurde.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, ergibt sich aus
 - einer grundstücksbezogenen Grundgebühr,
 - einer haushalts-/betriebsbezogenen Grundgebühr,
 - der Zahl, Art und Größe der einem Grundstück zuzurechnenden Abfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der in Anspruch genommenen Leerungen der Restabfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der Abfuhr der zur Abholung bereitgestellten Papierabfallbehältnisse (bis auf weiteres ausgesetzt) sowie
 - der Anzahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle.
- (3) Bei Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Es gilt § 6 Abs. 6.
- (5) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Mindestleerungen

- (1) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle ermöglicht bei einem vierwöchigen Leerungsrhythmus maximal 13 Leerungen pro Jahr. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme wird je Restabfallbehältnis pro Jahr für 4 Leerungen eine Leerungsgebühr erhoben (Mindestleerungen).

Ändert sich während eines Veranlagungsjahres der Gebührenschuldner oder ein die Anzahl der Mindestleerungen bestimmender Sachverhalt, so erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen quartalsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestleerungen.

Berechnungsgrundlage sind nur voll genutzte Quartale. Ein bei der Berechnung der Mindestleerung errechneter Bruchteil wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.

- (2) Mindestleerungen entfallen bei Zusatzgefäßen ab dem nach der AbfWS empfohlenen Mindestvolumen.
- (3) Befindet sich auf einem Grundstück nachweislich nur ein Ein-Personen-Haushalt, so reduziert sich die Anzahl der Mindestleerungen auf jährlich zwei Leerungen.
- (4) Im Falle sonstiger bebauter und zum Aufenthalt von Personen bestimmter, aber nicht ständig bewohnter Grundstücke, werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

§ 6

Allgemeine Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die **regelmäßige Entsorgung** über die zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	16,30 EUR
Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 64,65 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben.	je Haushalt/ Betrieb und Jahr	64,65 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr 	je Betrieb und Jahr	32,67 EUR
Restabfallbehältnis		
<u>Behältertarif</u>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter 	je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	15,36 EUR 30,72 EUR 140,82 EUR 384,04 EUR 640,07 EUR

<p><u>zzgl. Leerungsgebühr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter 	<p>je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung</p>	<p>5,28 EUR 10,56 EUR 48,40 EUR 132,00 EUR 220,00 EUR</p>
<p>Bioabfallbehältnis (Behältertarif)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr</p>	<p>27,16 EUR 33,05 EUR 50,73 EUR 86,10 EUR 209,87 EUR</p>
<p>Wertstofftonne (Pilotprojekt in der Verbandsgemeinde Weißenthurm)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr</p>	<p>6,22 EUR 28,49 EUR</p>

a) In § 6 Abs. 2 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
<p>Zusätzliche Abfallsäcke</p> <p>Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer 	<p>je Abfallsack je Abfallsack je Abfallsack</p>	<p>3,81 EUR 5,57 EUR - EUR</p>
<p>Windeltonne gem. § 17 AbfWS</p> <p>Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Behältnis ▪ 240-Liter-Behältnis 	<p>je Leerung je Leerung</p>	<p>5,12 EUR 8,50 EUR</p>
<p>Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse</p>		

Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b) der AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 	je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung	6,07 EUR 12,14 EUR 55,66 EUR 151,80 EUR 253,00 EUR

b) In § 6 Abs. 3 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
<p>Sperrabfall</p> <p>Die Kosten für zwei Sperrmüllentsorgungen (Abruftermin oder Selbstanlieferung) pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Abruftermin ▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS <p><u>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfahrt ▪ Ladeleistung ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Selbstanlieferung 	je Abruf je Abruf je Abruf je ¼ h je Anlieferung	68,41 EUR 133,38 EUR 81,50 EUR 39,23 EUR 38,36 EUR
<p>Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältnissen)</p> <p>Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behälterdienst von/auf 4-Rad-Gefäß ▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß 	je Vorgang je Vorgang	42,47 EUR 28,03 EUR
<p>Behälterersatz</p> <p>Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter 	je Behälter je Behälter je Behälter	56,94 EUR 47,41 EUR 47,54 EUR

<ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter ▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter</p>	<p>53,78 EUR 144,52 EUR 165,64 EUR 901,86 EUR 1.131,09 EUR</p>		
<p>Sonstige Leistungen</p> <p>Jeweils inklusive Montage vor Ort.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerkraftschloss ▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter <ul style="list-style-type: none"> - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter 			<p>je Schloss je Filter je Filter</p>	<p>52,96 EUR 54,00 EUR 65,00 EUR</p>

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Für eine Entsorgungsleistung, für die diese Satzung keinen konkreten Gebührentatbestand vorsieht, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren und in dieser Satzung geregelten Tatbeständen zu orientieren hat.

§ 7

Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen

- (1) Für die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfall	Menge	PKW-Kofferraum	PKW-Kombi	je m ³ (bis max. 5 m ³)	Mindestgebühr bei Verwiegung	EURO pro Tonne
Restabfall	m ³	5,00 EUR	10,00 EUR	37,50 EUR	187,50 EUR	187,50 EUR
Sperrmüll (ohne Karte)	m ³	5,00 EUR	10,00 EUR	37,50 EUR	187,50 EUR	187,50 EUR
Bioabfall	m ³	4,00 EUR	8,00 EUR	34,80 EUR	174,00 EUR	107,50EUR
Rasenschnitt (kostenfrei bis 2m ³)	m ³	- EUR	- EUR	16,00 EUR	80,00 EUR	107,50 EUR
Wurzelstöcke, Stubben	m ³	10,00 EUR	20,00 EUR	37,50 EUR	187,50EUR	92,50EUR

Die v.g. Kubikmeter-Pauschalen gelten je angefangener Kubikmeter.

Anlieferungen von Boden und Bauschutt (nicht verwertbar) sind bis maximal 1 m³ pro Monat kostenfrei.

- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anlieferer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigungen.
- (3) Durch die Benutzung der Anlagen, die in der Regel mit PKW (mit oder ohne Anhänger) bis maximal 3,5 Tonnen Fahrzeuggewicht zu erfolgen hat (Anlieferungen mit höherem Fahrzeuggewicht nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung), entsteht eine Gebührenschuld gegenüber dem Selbstanlieferer.
- (4) Bis 5 cbm Abfallmenge gelten vom Wertstoffhofpersonal geschätzte Pauschalen je cbm, bei darüberhinausgehenden Gesamtanlieferungsmengen erfolgt die Gebührenermittlung durch Verwiegung.
- (5) Soweit die Beseitigung/ Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordern, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.
- (6) Die erhobenen Gebühren werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und unmittelbar am Wertstoffhof fällig.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren nach § 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den vom AZV benannten Verkaufsstellen ausgegeben werden.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

- (2) In besonderen Fällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlass geben, kann der AZV die voraussichtlich anfallenden Gebühren vor Ausführung der Entsorgungsleistung als Vorauszahlung erheben. Diese wird, entgegen den Bestimmungen des § 10, sofort fällig.
- (3) Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser wiederholt mit seinen Zahlungen an den AZV in Verzug geraten ist.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus fällig. Sie beinhaltet die grundstücksbezogene Grundgebühr, die haushalts-/betriebsbezogene Grundgebühr, die Behältertarife für Bio- und Restabfall sowie die Leerungsgebühren der für die Restabfallbehältnisse vorgeschriebenen Mindestleerungen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehältnisse, einer optional gestellten Windeltonne und die Rückvergütung für Leerungen der Papierabfallbehältnisse erfolgt rückwirkend zum Jahresende.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken ist im Falle der Selbstabholung bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt,

ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr dem AZV angezeigt wird.

- (2) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den AZV nicht aufrechnen.

§ 12

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der AZV die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ochtendung, den 15.12.2022

Pascal Badziong, Vorstandsvorsteher